

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 18 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 23/2014, teilweise Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der **Österreichische Rundfunk (ORF)** durch den am 19.11.2013 abends in seinem Online-Angebot auf <http://kaernten.orf.at> veröffentlichten Artikel mit dem Titel „Ermittlungen in neuer Inseratenaffäre“, in dem berichtet wurde, dass gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einer von Firmen finanzierten Beilage zu einer Tageszeitung der Verdacht der Vorteilsannahme bestehe und insofern Ermittlungen der Korruptionsstaatsanwaltschaft geplant seien, die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G dadurch verletzt hat, dass dem Beschwerdeführer dazu bis zu der am 20.11.2013 um 10:46 Uhr erfolgten Ergänzung des Artikels keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Dem **Österreichischen Rundfunk** wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides als Artikel auf der Startseite der Website <http://kaernten.orf.at> unter der Überschrift „*Veröffentlichung wegen Verletzung des ORF-Gesetzes*“ werktags für einen Zeitraum von 24 Stunden in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde von A Folgendes festgestellt: Der ORF hat am 19.11.2013 auf <http://kaernten.orf.at> einen Artikel unter dem Titel „Ermittlungen in neuer Inseratenaffäre“ veröffentlicht, in dem berichtet wurde, dass gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einer von Firmen finanzierten Beilage zu einer Tageszeitung der Verdacht der Vorteilsannahme bestehe und insofern Ermittlungen der Korruptionsstaatsanwaltschaft geplant seien.

Dem Beschwerdeführer wurde in diesem Rahmen keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dadurch hat der ORF gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 11.12.2013, bei der KommAustria eingelangt am 13.12.2013, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Veröffentlichung eines Beitrages unter dem Titel „Ermittlungen in neuer Inseratenaffäre“ auf der Website „kaernten.orf.at“ am 19.11.2013.

In diesem – der Beschwerde in Kopie beiliegenden – Bericht sei ausgeführt worden, dass die Korruptionsstaatsanwaltschaft (in der Folge: WKStA) Ermittlungen gegen mehrere Kärntner Politiker von SPÖ, ÖVP und FPÖ wegen Vorteilsannahme plane. Einige Firmen, darunter die KELAG, hätten eine Zeitungsbeilage mit Politikerstatements und –fotos finanziert. Als einer der betroffenen Politiker werde unter anderem der „Klagenfurter FPÖ-Vizebürgermeister A“ (der Beschwerdeführer) genannt.

Mit der Publikation dieses Berichts sei der Beschwerdegegner seiner Verpflichtung zur Wahrung der Objektivität gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G nicht nachgekommen, da der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt vor Berichterstattung um Stellungnahme ersucht worden sei und keine entsprechenden Recherchen durchgeführt worden seien. Auch die nach Erscheinen des Berichts vom Beschwerdeführer begehrte Berichtigung sei, ohne diese zu überprüfen, lapidar durch Einfügen des Satzes *„Für letzteren wurde von der Stadt Klagenfurt bezahlt, zur Bewerbung des Wirtschaftsstandortes, wie es am Mittwoch hieß.“* erfolgt.

Durch diese unrichtige Berichterstattung, die jedenfalls ohne sorgfältige Prüfung auf Wahrheit oder Herkunft der Informationen erstattet worden sei und die jegliche Objektivität vermissen lasse, sei der Ruf des Beschwerdeführers und dieser daher unmittelbar in seinen Rechten geschädigt worden.

1.2. Replik

Mit Schreiben vom 09.01.2014, bei der KommAustria eingelangt am 14.01.2014, nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung. Er führte im Wesentlichen aus, der inkriminierte Bericht sei erstmals am 19.11.2013 um 14:08 online gestellt worden. Es sei darin primär um Ermittlungen gegen SPÖ-Politiker in der angeführten Inseratenaffäre gegangen. Der ursprüngliche Beitrag habe sich nur auf Kärntner SPÖ-Mitglieder bezogen, zentraler Punkt sei die (für die Ermittlungen) nötige Aufhebung der Immunität von B gewesen. In weiterer Folge habe sich die Frage gestellt, ob nicht auch Politiker anderer Fraktionen in die Angelegenheit involviert sein könnten. Es sei daher weiter recherchiert und nochmals Kontakt mit der WKStA aufgenommen worden. Abends am 19.11.2013 seien dann Landesrat C und der Beschwerdeführer ergänzend in der Berichterstattung erwähnt worden.

Am Nachmittag dieses Tages habe die Redaktion mit der KELAG telefoniert, da diese als einer der Zahler dieser Einschaltungen genannt worden sei. Die KELAG habe keine Stellungnahme abgeben wollen, für sie sei es eine normale Werbeeinschaltung gewesen.

Am nächsten Tag sei der Beschwerdegegner in der Früh aus dem Büro des Beschwerdeführers angerufen und informiert worden, dass die Stadt für diese Einschaltung bezahlt habe, alles rechtens sei und man dies getan habe, um den Wirtschaftsstandort zu stärken. Nach diesem Anruf sei in den Bericht auf der Website am 20.11.2013 um 10:46 Uhr folgender Satz aufgenommen worden: „Für letzteren [den Beschwerdeführer] wurde von der Stadt Klagenfurt bezahlt, zur Bewerbung des Wirtschaftsstandortes, wie es am Mittwoch hieß.“ Warum die Beschwerde nun genau diesen Satz inkriminiere, sei dem Beschwerdegegner nicht ersichtlich, gebe er doch den Standpunkt des Beschwerdeführers wieder.

Im inkriminierten Bericht sei über geplante Ermittlungen gegen mehrere Politiker in einer neuerlichen Inseratenaffäre berichtet worden, konkret, dass aus Sicht der WKStA ein Anfangsverdacht vorliege, aber noch keine Ermittlungen geführt würden. Der erste Ermittlungsschritt sei sozusagen der Antrag auf Aufhebung der Immunität von Landtagspräsident B gewesen, worüber auch berichtet worden sei. Daher sei primär auch von diesem, und nicht von den übrigen fünf PolitikerInnen, eine Stellungnahme eingeholt worden. Entgegen dem Beschwerdevorbringen seien somit sehr wohl entsprechende Recherchen durchgeführt worden. Während zuerst nur von SPÖ-Politikern die Rede gewesen sei, hätten weitere Recherchen zu dem Ergebnis geführt, dass auch ein Politiker der FPÖ (der Beschwerdeführer) und ein Politiker der ÖVP (C) in die Sache involviert sein könnten. Es könne daher keine Rede davon sein, dass der Beschwerdegegner unrichtig berichtet hätte bzw. ohne sorgfältige Prüfung auf Wahrheit oder Herkunft der Information Dritte in ihren Rechten geschädigt hätte. § 10 Abs. 5 ORF-G sei verletzt, wenn der Beschwerdegegner eine unrichtige Meldung veröffentliche, ohne diese näher auf Herkunft und Wahrheit zu überprüfen, sowie dann, wenn der Beschwerdegegner nicht einmal den Versuch einer Herkunftsüberprüfung unternommen habe. Gerade dies liege im vorliegenden Fall nicht vor: Die Meldung sei richtig und darüber hinaus auch aufgrund von eingehenden Recherchen des Beschwerdegegners veröffentlicht worden. In der Folge sei daher auch eine Äußerung des Beschwerdeführers übernommen worden, die das Rechercheergebnis genau bestätigt habe.

Selbstverständlich sei davon auszugehen, dass, wenn das Büro des Beschwerdeführers dem Beschwerdegegner eine Information übermittle, diese auch zutreffe bzw. müsse sich der Beschwerdeführer eine mögliche Fehlinformation auch zurechnen lassen (wovon im gegenständlichen Verfahren aber nicht die Rede sei). Es sei im Redaktionsalltag und im politischen Alltag durchaus üblich, dass nicht immer mit den unmittelbar Betroffenen gesprochen werde bzw. gesprochen werden könne, sondern wie im gegenständlichen Fall mit Pressesprechern bzw. mit Mitarbeitern. Daraus abzuleiten, es sei keine sorgfältige Prüfung auf Wahrheit oder Herkunft der Informationen vorgenommen worden, erscheine lebensfremd. Zudem sei erstaunlich, dass der Beschwerdeführer von einer unrichtigen Berichterstattung spreche, sei diese doch von seinem Büro bestätigt bzw. näher erläutert worden, indem erklärt worden sei, wer bezahlt habe (nämlich die Stadt Klagenfurt) und auch wofür (nämlich zur Bewerbung des Wirtschaftsstandortes). Worin die Unrichtigkeit der Berichterstattung liege, werde in der Beschwerde nicht erklärt.

Insgesamt sei die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen (und auch Online-Berichten), die der Beschwerdegegner gestalte, Sache des Beschwerdegegners. Es sei daher auch Sache des Beschwerdegegners gewesen, zu entscheiden, ob und in welcher Form er über eine mögliche neue Inseratenaffäre berichtet. Der Sachverhalt sei, nämlich durch die Publikation des Printmediums [gemeint offenbar: der Zeitungsbeilage, die Gegenstand der

Berichterstattung über die „Inseratenaffäre“ war], bereits öffentlich gemacht worden. Dass einige Politiker auf einer Seite abgebildet gewesen seien, die als „bezahlte Anzeige“ gekennzeichnet war, sei daher auch kein „Geheimwissen“ gewesen. Aus der Wortfolge „bezahlte Anzeige“ ergebe sich, dass es sich dabei um Werbung gehandelt habe, wobei verständlich sei, dass sich in weiterer Folge die Frage gestellt habe, wer Finanzier dieser Werbeeinschaltung gewesen sei (dies davon ausgehend, dass es nicht die Politiker persönlich gewesen seien, zumal es sich um Politiker von unterschiedlichen Parteien gehandelt habe). Bei allen Abgebildeten handle es sich um Amtsträger im Sinn von § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB, was die dargestellte Berichterstattung sowohl veranlasst als auch gerechtfertigt habe.

Festzuhalten sei weiters, dass es bis zur inkriminierten Veröffentlichung in dieser Causa noch keine strafrechtlichen Ermittlungen gegeben habe, was auch an zwei Stellen explizit hervorgehoben sei. Im ersten Absatz sei davon die Rede, dass die WKStA Ermittlungen plane, und im dritten Absatz komme nochmals ausführlich deren Sprecher mit folgendem Statement zu Wort: *„Für uns liegt ein so genannter Anfangsverdacht vor in Richtung des so genannten Anfütterns, das ist die Bestimmung der Vorteilsannahme zur Beeinflussung. Ein Ermitteln ist aber erst dann möglich, wenn die Immunität des Landtagspräsidenten (B, Anm.) aufgehoben ist.“* Politiker seien mehr als Privatpersonen im öffentlichen Leben stehend und seien daher nicht bei jeder Berichterstattung sofort um eine Stellungnahme zu fragen. Bei strafrechtlichen Ermittlungen sei dies selbstverständlich anders zu sehen, solche seien aber wie gesagt noch nicht vorgelegen. Dennoch sei das Statement des Büros des Beschwerdeführers, das ja in eine andere Richtung gehe als die Äußerung des SPÖ-Politikers und Landtagspräsidenten B, umgehend in den Bericht aufgenommen worden.

1.3. Weiterer Schriftsatz des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 03.02.2014 äußerte sich der Beschwerdeführer zur Stellungnahme des Beschwerdegegners. Der Beschwerdegegner räume in seiner Stellungnahme selbst ein, hinsichtlich der gegenständlichen Berichterstattung zwar von Landtagspräsident B eine entsprechende Stellungnahme eingeholt zu haben, nicht jedoch von den übrigen fünf im Bericht genannten Politikern. Dies sei entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners jedenfalls für den Bericht vom 19.11.2013, der ohne Stellungnahme des Beschwerdeführers oder seines Büros veröffentlicht worden sei, nicht gesetzeskonform. Erst als sich der Beschwerdeführer bzw. sein Büro aufgrund der gegenständlichen Berichterstattung mit dem Beschwerdegegner in Verbindung gesetzt habe, um eine Richtigstellung zu erreichen, sei die Äußerung des Beschwerdeführers – ungeprüft – in den geänderten Bericht übernommen worden. Dagegen habe es der Beschwerdegegner zu keinem Zeitpunkt für erforderlich gehalten, vor Veröffentlichung des Berichts eine Stellungnahme der Betroffenen (somit insbesondere auch des Beschwerdeführers) einzuholen. Vielmehr habe er nicht einmal einen entsprechenden Versuch unternommen.

Der Beschwerdegegner sei somit seiner Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G nicht nachgekommen, was er in seiner Stellungnahme bereits dadurch selbst einräume, dass diese beinahe ausschließlich die Berichterstattung nach Stellungnahme des Büros des Beschwerdeführers beleuchte und verteidige, ohne auf den zuvor veröffentlichten Bericht einzugehen. Abgesehen davon, dass der Beschwerdegegner auch nach Stellungnahme durch das Büro des Beschwerdeführers verpflichtet gewesen wäre, umfassend und sorgfältig zu recherchieren, habe eine umfassende und sorgfältige Prüfung der verwerteten Informationen jedenfalls für den zuvor publizierten Bericht zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

Die weiteren Ausführungen des Beschwerdegegners, wonach der Beschwerdeführer als Politiker nicht bei jeder Berichterstattung sofort um eine Stellungnahme zu fragen sei, könnten so nicht gelten. Gerade da es sich beim Beschwerdeführer um einen Politiker und

somit um eine ständig der Öffentlichkeit ausgesetzte Person handle, sei eine Beeinträchtigung seiner unmittelbaren Rechte durch eine nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Berichterstattung zu erwarten. Gerade bei Berichten, in denen über geplante Ermittlungen der WKStA wegen des Verdachts der Vorteilsannahme gegen mehrere namentlich genannte Politiker und sohin um ein allfällig strafrechtlich relevantes Verhalten berichtet werde, müsse daher eine umfassende und sorgfältige Prüfung der verwerteten Informationen erfolgen. Auch der Umstand, dass im gegenständlichen Bericht nur von einem „Anfangsverdacht“ und „geplanten“ Ermittlungen die Rede sei, ändere nichts daran, dass der Ruf und der Ansehen des Beschwerdeführers (und somit dieser unmittelbar in seinen Rechten) nachhaltig geschädigt worden seien.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Inkriminierter Bericht

Der nachstehende Bericht wurde am 19.11.2013 (abends) durch den Beschwerdegegner auf der Website kaernten.orf.at veröffentlicht:

Ermittlungen in neuer Inseratenaffäre

Die Korruptionsstaatsanwaltschaft plant Ermittlungen gegen mehrere Kärntner Politiker von SPÖ, ÖVP und FPÖ. Einige Firmen, darunter die KELAG, sollen eine Zeitungsbeilage mit Politikerstatements und –fotos finanziert haben. Der Verdacht lautet auf Vorteilsannahme.

Kaum hat die Justiz in Österreich die erste Inseratenaffäre abgearbeitet, schon scheint es in Kärnten eine neue zu geben. Es geht um einen von Firmen finanzierten „Kärnten-Report“, eine Beilage der Tageszeitung „Der Standard“ im Juni 2013. Auf Fotos war das SPÖ-Team zu sehen, Landeshauptmann D, seine Stellvertreterinnen E und F sowie Landtagspräsident B. Außerdem Landesrat C und der Klagenfurter FPÖ-Vizebürgermeister A.

„Verdacht des Anfütterns“

Die Seite war als „bezahlte Anzeige“ gekennzeichnet, die rund 11.500 Euro wert sein soll, finanziert wurde diese unter anderem von der Stromgesellschaft KELAG. Dadurch könnten die Politiker einen ebenso hohen Vorteil empfangen haben - womöglich um sie zu beeinflussen, sagte Erich Mayer, Sprecher der Korruptionsstaatsanwaltschaft: „Für uns liegt ein sogenannter Anfangsverdacht vor in Richtung des sogenannten Anfütterns, das ist die Bestimmung der Vorteilsannahme zur Beeinflussung. Ein Ermitteln ist aber erst dann möglich, wenn die Immunität des Landtagspräsidenten (B, Anm.) aufgehoben ist.“

B will um Aufhebung seiner Immunität bitten

Landtagspräsident B sagte in einer Aussendung am Montag, es sei ein Ersuchen um Unterstützung seitens der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in seinem Büro eingegangen. Er will nun um Aufhebung seiner Immunität bitten. Er betonte, dass die SPÖ-Politiker nur per Mail auf Fragen eines „Standard“-Redakteurs geantwortet hätten. In den geplanten Ermittlungen wird wohl auch zu klären sein, wie viel B, D, E und F über die „Standard“-Beilage wussten. Ausgangspunkt für die geplanten Ermittlungen dürfte ein Bericht in der FPÖ-nahen Onlinezeitung Unzensuriert gewesen sein. Mittlerweile gibt es aber auch schon eine Anzeige des Bundesamts für Korruptionsbekämpfung an die Staatsanwaltschaft.

Link:

- *Auslieferungsantrag gegen Dörfler*
<<http://kaernten.orf.at/news/stories/2615742/>>

Von diesem Artikel gab es bereits eine frühere Version, die erstmals am selben Tag um 14:08 Uhr online gestellt wurde und in welcher unter den oben genannten betroffenen Politikern „Landesrat C“ sowie der Beschwerdeführer – „der Klagenfurter FPÖ-Vizebürgermeister A“ – noch nicht erwähnt wurden.

Am 20.11.2013 um 10:46 Uhr wurde am Ende des zweiten Absatzes des Artikels (im Anschluss an den am 19.11.2013 abends eingefügten Satz „Außerdem Landesrat C und der Klagenfurter FPÖ-Vizebürgermeister A.“) folgender Satz ergänzt:

Für letzteren wurde von der Stadt Klagenfurt bezahlt, zur Bewerbung des Wirtschaftsstandortes, wie es am Mittwoch hieß.

2.2. Recherchetätigkeit seitens des Beschwerdegegners

Der gegenständliche, maßgeblich auf Recherchen bei der WKStA beruhende Bericht wurde erstmals am 19.11.2013 um 14:08 Uhr veröffentlicht, wobei in dieser Fassung noch nicht auf den Beschwerdeführer Bezug genommen wurde. Eine Stellungnahme wurde dazu vom Kärntner Landtagspräsidenten B eingeholt, nicht aber von den übrigen genannten Politikern. Im Lauf des Nachmittags des 19.11.2013 wurden weitere Recherchen dahingehend geführt, ob noch weitere Politiker in die „Inseratenaffäre“ involviert seien, indem nochmals mit der WKStA Kontakt aufgenommen wurde. Weiters telefonierte die zuständige Redaktion mit der KELAG, die ihr als einer der Zahler der Einschaltungen, mit denen sich die Berichterstattung befasste, genannt worden war. Seitens der KELAG wurde jedoch mit dem Hinweis, es sei für sie eine normale Werbeeinschaltung gewesen, keine Stellungnahme abgegeben.

Als Ergebnis dieser Recherchen wurde am Abend des 19.11.2013 der unter 2.1. dargestellte Beitrag (unter Erwähnung u.a. auch des Beschwerdeführers) publiziert. Dem Beschwerdeführer wurde hierzu keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In Reaktion auf einen – vom Beschwerdeführer veranlassten – Anruf aus dem Büro des Beschwerdeführers, in dem ausgeführt wurde, dass die Stadt Klagenfurt für diese Einschaltung bezahlt habe, alles rechtens sei und man dies getan habe, um den Wirtschaftsstandort zu stärken, wurde der gegenständliche Bericht am 20.11.2013 um 10:46 Uhr wie oben dargestellt ergänzt.

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt des inkriminierten Berichts (vor und nach der vorgenommenen Ergänzung) ergeben sich aus den mit der Beschwerde vorgelegten Ausdrucken.

Die Feststellung, wonach dem Beschwerdeführer vor Veröffentlichung des gegenständlichen Artikels (bzw. vor Ergänzung der auf ihn Bezug nehmenden Teile) keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, beruht auf seinem nachvollziehbaren Vorbringen, das auch mit der Darstellung durch den Beschwerdegegner in Einklang zu bringen ist. Insbesondere bringt der Beschwerdegegner nicht vor, dass dem Beschwerdeführer vor Veröffentlichung der ihn betreffenden Inhalte Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei, und geht auch aus dem Artikel nicht hervor, dass darin seine Position berücksichtigt worden wäre.

Die weiteren Feststellungen zu den im Zusammenhang mit der gegenständlichen Berichterstattung erfolgten Recherche-Tätigkeiten sowie zu dem Umstand, dass der Bericht am 20.11.2013 in Reaktion auf einen Anruf durch das Büro des Beschwerdegegners beim Beschwerdegegner ergänzt wurde, ergeben sich aus der nachvollziehbaren – und insofern unwidersprochenen – Darstellung in der Stellungnahme des Beschwerdegegners. Dass der Anruf aus dem Büro des Beschwerdegegners von diesem veranlasst wurde, ergibt sich aus

dessen eigenem Vorbringen, wonach es sich bei der vorgenommenen Ergänzung um eine „vom Beschwerdeführer begehrte Berichtigung“ gehandelt habe.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der verfahrensgegenständliche Artikel mit dem Titel „Ermittlungen in neuer Inseratenaffäre“ wurde am 19.11.2013 veröffentlicht. Die Beschwerde langte am 13.12.2013 bei der KommAustria ein und wurde somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf die Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach dieser Bestimmung ist die Behauptung einer Verletzung des ORF-G gefordert, die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen und weiters den Beschwerdeführer unmittelbar schädigen muss (vgl. VwGH 21.12.2004, ZI. 2004/04/0208). Eine „unmittelbare Schädigung“ umfasst nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss

(vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie z.B. die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB (vgl. die bei *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 325 wiedergegebene Rechtsprechung des BKS und der RFK).

Der Beschwerdeführer behauptet in der Beschwerde eine unmittelbare Schädigung seines Rufes durch die erfolgte Berichterstattung. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung, die nach Ansicht der KommAustria im Fall einer Berichterstattung über geplante Ermittlungen der Korruptionsstaatsanwaltschaft jedenfalls im Bereich des Möglichen liegt. Die Beschwerdelegitimation ist daher zu bejahen.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen.

[...]

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...]

Die Beschwerde rügt im Wesentlichen, dass durch die Veröffentlichung eines Artikels mit dem Titel „Ermittlungen in neuer Inseratenaffäre“ am 19.11.2013 auf <http://kaernten.orf.at> § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt worden seien, weil dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden und auch die nach

Erscheinen des Berichts vom Beschwerdeführer begehrte Berichtigung lediglich durch Einfügen eines Satzes („Für letzteren wurde von der Stadt Klagenfurt bezahlt, zur Bewerbung des Wirtschaftsstandortes, wie es am Mittwoch hieß.“) erfolgt sei.

Der Beschwerdegegner wendet dagegen zusammengefasst ein, Politiker stünden gegenüber Privatpersonen stärker in der Öffentlichkeit und seien daher nicht bei jeder Berichterstattung sofort um eine Stellungnahme zu fragen. Selbstverständlich sei im Fall von strafrechtlichen Ermittlungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, solche seien in der betreffenden Causa bis zur inkriminierten Veröffentlichung aber noch nicht vorgelegen, was im Artikel auch deutlich werde. Dennoch sei das Statement des Büros des Beschwerdeführers umgehend in den Bericht aufgenommen worden. Weder habe der Beschwerdegegner unrichtig berichtet, noch ohne sorgfältige Prüfung auf Wahrheit oder Herkunft der Information Dritte in ihren Rechten geschädigt. Vielmehr sei die inkriminierte Meldung richtig und darüber hinaus auch aufgrund von eingehenden Recherchen veröffentlicht worden. Aus dem Umstand, dass mit Pressesprechern bzw. mit Mitarbeitern gesprochen worden sei, könne nicht abgeleitet werden, dass keine sorgfältige Prüfung auf Wahrheit oder Herkunft der Informationen vorgenommen worden sei. Vielmehr sei das Rechercheergebnis vom Büro des Beschwerdeführers bestätigt bzw. näher erläutert worden, indem erklärt worden sei, wer bezahlt habe (nämlich die Stadt Klagenfurt) und auch wofür (nämlich zur Bewerbung des Wirtschaftsstandortes). Es sei Sache des Beschwerdegegners gewesen, zu entscheiden, ob und in welcher Form er über eine mögliche neue Inseratenaffäre berichtet. Bei allen Abgebildeten handle es sich um Amtsträger im Sinn von § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB, was die dargestellte Berichterstattung sowohl veranlasst als auch gerechtfertigt habe.

Zunächst ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Beschwerde klarzustellen, dass zum Gesamtprogramm im Sinne der Bestimmung des § 4 ORF-G („Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“) infolge der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 nunmehr auch das Online-Angebot des ORF zu zählen ist. So legt § 4 Abs. 1 erster Satz ORF-G idF der erwähnten Novelle klar, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des ORF auf die „Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“ bezieht. Die Anforderungen des § 4 ORF-G gelten daher gleichermaßen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkstätigkeit als auch für das Online-Angebot des ORF (vgl. BKS 07.09.2011, GZ 611.994/0003-BKS/2011, vgl. zum Ganzen auch § 18 Abs. 1 erster Satz ORF-G, wonach die Regelungen des ORF-G auf die Veranstaltung und Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag uneingeschränkt Anwendung finden).

Unter dem Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G wird nach der Spruchpraxis des BKS Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären daher Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen, wobei bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen ist (VfSlg. 16.468/2002).

Das Objektivitätsgebot verpflichtet den ORF, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. aus jüngerer Zeit etwa BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012, mit Hinweis auf VfGH 09.10.1990, VfSlg. 12.491/1990).

Dabei kommt nach der Rechtsprechung des BKS der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu diesem Vorwurf abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Informationen im sensiblen Feld strafrechtsrelevanter Vorwürfe dar, die mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Auch bei Wiedergabe von Anschuldigungen aus einer Anklageschrift oder einem nicht rechtskräftigen Strafurteil ist die Stellungnahme des davon Betroffenen einzuholen oder zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen auch BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013).

Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012 im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

Nach der – zu Fernsehsendungen ergangenen, aber im Ergebnis auch hier maßgeblichen – Rechtsprechung ist eine Gegenäußerungsmöglichkeit grundsätzlich in der die Vorwürfe enthaltenden Sendung selbst einzuräumen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010 und 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012). Bei Artikeln im Online-Angebot des ORF hat die Berücksichtigung des Standpunktes des Betroffenen somit grundsätzlich im betreffenden Artikel selbst zu erfolgen.

Gegenständlich wurde – unter Berufung auf Angaben der WKStA – über einen strafrechtlichen „Anfangsverdacht“ betreffend die Bestimmung der Vorteilsannahme zur Beeinflussung (sog. „Anfüttern“) u.a. gegen den Beschwerdeführer berichtet, wobei konkrete Ermittlungen der WKStA zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts (wegen der ausständigen Aufhebung der Immunität eines weiteren Verdächtigen) noch nicht aufgenommen worden waren. Vor Nennung des Beschwerdeführers im Rahmen dieser Berichterstattung wurde diesem keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Den Feststellungen zufolge bezog sich die gegenständliche Berichterstattung, soweit sie am 19.11.2013 um 14:08 Uhr veröffentlicht wurde, zunächst (nur) auf mehrere SPÖ-Politiker, wobei seitens des Beschwerdegegners einem der Betroffenen (dem Landtagspräsidenten B, im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Aufhebung von dessen Immunität) Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde. Erst infolge weiterer Recherchen am Nachmittag des 19.11.2013 wurde (am Abend des selben Tages) auch der Beschwerdeführer als weiterer Verdächtiger, gegen den seitens der WKStA Ermittlungen wegen des Verdachts der Vorteilsannahme zur Beeinflussung geplant seien, in Form einer Nennung im gegenständlichen Artikel die Berichterstattung einbezogen. Ab diesem Zeitpunkt wurde somit auch über ihn berichtet, er sei Verdächtiger in einer mutmaßlichen „neuen Inseratenaffäre“.

Soweit der Beschwerdegegner anhand des gegenständlichen Sachverhalts keine Verpflichtung erkennt, wonach dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben gewesen wäre, weil mangels eines bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gerade keine Berichterstattung über „strafrechtsrelevante Vorwürfe“ im Sinn der oben zitierten Judikatur vorliege, ist dem einerseits zu entgegnen, dass der Beschwerdegegner durch die dargestellte Berichterstattung durchaus qualifiziert in die Nähe strafrechtlich verpönten Verhaltens gerückt wird, zumal im Artikel ausdrücklich über den „Verdacht des Anfütterns“ berichtet und in diesem Zusammenhang etwa auch auf eine „Anzeige des Bundesamts für Korruptionsbekämpfung“ verwiesen wird, die dem Verdacht der Staatsanwaltschaft zugrunde

liege. Im Übrigen spricht auch schon die oben zitierte Judikatur, wonach auch im Fall des Vorwurfs (bloß) moralisch verwerflichen Verhaltens dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ besondere Bedeutung zukommt (vgl. den zitierten Bescheid des BKS vom 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012), gegen die Sichtweise des Beschwerdegegners, die formal allein auf den Stand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abstellt. Gerade im Fall eines Politikers, über dessen Verwicklung in eine mutmaßliche „Inseratenaffäre“ (erstmalig) berichtet wird, in welcher Ermittlungen wegen des Verdachts des „Anfüttens“ (des Delikts der Vorteilsannahme zur Beeinflussung) anstehen, liegen „erhebliche Vorwürfe“ vor, zu denen grundsätzlich eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren ist (zumal explizit der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens erhoben wird).

Anhand des dargestellten Ablaufs sind auch keine Umstände erkennbar, die der Berücksichtigung der Position des Beschwerdeführers im Rahmen der gegenständlichen Berichterstattung (ausnahmsweise) entgegen gestanden wären und dem Beschwerdegegner die Möglichkeit gegeben hätten, den Beschwerdeführer auf eine spätere Möglichkeit zur Stellungnahme zu verweisen (vgl. wiederum BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013). Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass seitens des Beschwerdegegners (dessen eigenem Vorbringen zufolge) gar nicht versucht wurde, den Beschwerdeführer vor Veröffentlichung der auf ihn bezogenen Berichterstattung (der vorgenommenen Ergänzung des Artikels) zu erreichen.

Indem seitens des Beschwerdegegners also gar nicht versucht wurde, dem Beschwerdeführer zur Berichterstattung, wonach er Verdächtiger in einer mutmaßlichen neuen „Inseratenaffäre“ sei und gegen ihn Ermittlungen der WKStA wegen des Delikts der Vorteilsannahme zur Beeinflussung (des sogenannten „Anfüttens“) geplant seien, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, hat dieser den Grundsatz des „audiatur et altera pars“ und damit das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt.

Dem gegenüber war der Beschwerde nicht Folge zu geben, soweit sie sich auch gegen den Artikel in der Fassung vom 20.11.2013, 10:46 Uhr, richtet, in welcher in Reaktion auf einen Anruf aus dem Büro des Beschwerdeführers eine Ergänzung aufgenommen wurde (*„Für letzteren wurde von der Stadt Klagenfurt bezahlt, zur Bewerbung des Wirtschaftsstandortes, wie es am Mittwoch hieß.“*).

Dazu ist zunächst auf die ständige Rechtsprechung zu verweisen, wonach auch im Zusammenhang mit der Einhaltung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ die Gestaltung des formalen Sendungsablaufs allein Sache des Beschwerdegegners ist (vgl. RFK 17.07.1995, RfR 2000, 34, wo auch festgehalten wird, dass aber die Wiedergabe einer Stellungnahme nicht tendenziös verzerrt erfolgen darf). Somit besteht etwa kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Stellungnahme. Ebenso muss der Beschwerdegegner eine Stellungnahme keineswegs in ihrer Gesamtheit wiedergeben, solange die Stellungnahme in ihren hinsichtlich der geäußerten Vorwürfe maßgeblichen Teilen und in Zusammenhang und Inhalt richtig wiedergegeben in die Sendung einfließt (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 13.11.2013, KOA 12.019/13-005, vgl. in diesem Sinne schon BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Zudem ist in diesem Zusammenhang auf die bereits zitierte Rechtsprechung zu verweisen, wonach die Prüfung der Einhaltung des Objektivitätsgebots jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung (hier: des Artikels im Online-Angebot) zu erfolgen hat, wobei bei der Beurteilung der Objektivität der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend ist.

Davon ausgehend zeigt die Beschwerde nicht auf, dass auch noch nach Ergänzung des gegenständlichen Berichts weiterhin eine Verletzung des Objektivitätsgebots vorgelegen wäre. Sie kritisiert in diesem Zusammenhang lediglich, dass die nach Erscheinen des

Berichts vom Beschwerdeführer begehrte Berichtigung, ohne diese zu überprüfen, „lapidar“ bzw. „ungeprüft“ durch Einfügung des zitierten Satzes erfolgt sei und dass der Beschwerdegegner auch nach der Stellungnahme durch das Büro des Beschwerdeführers verpflichtet gewesen wäre, umfassend und sorgfältig zu recherchieren.

Damit legt die Beschwerde aber nicht dar, dass durch die – den Feststellungen zufolge vom Beschwerdeführer veranlasste – Ergänzung nicht dessen Standpunkt Rechnung getragen wurde bzw. dass dieser unvollständig oder verzerrt dargestellt würde. Ebenso wenig ist anhand des Beschwerdevorbringens erkennbar, zu welchen Ergebnissen der Beschwerdegegner im Fall von weiteren Recherchen im Hinblick auf die „ungeprüft“ übernommene Stellungnahme nach Ansicht des Beschwerdeführers kommen hätte sollen.

Nach Ansicht der KommAustria bringt die erfolgte, auf einen Anruf aus dem Büros des Beschwerdeführers zurückgehende Ergänzung (noch) ausreichend zum Ausdruck, dass der Beschwerdeführer den Vorwurf der Vorteilsannahme bestreitet und zur näheren Erklärung dazu darlegt, dass die Stadt Klagenfurt für das im Artikel inkriminierte Inserat – und zwar zum Zweck der Bewerbung des Wirtschaftsstandortes – bezahlt habe. Einen Anspruch auf eine bestimmte Form der Stellungnahme hat der Beschwerdeführer wie oben ausgeführt nicht.

In diesem Zusammenhang kommt es auch nicht darauf an, dass diese Stellungnahme auf Initiative des Beschwerdeführers Eingang in die Berichterstattung gefunden hat, sondern allein darauf, dass – wie dargestellt – dessen Standpunkt im Artikel aus Sicht des eines Durchschnittskonsumenten ausreichend Berücksichtigung gefunden hat. Für die Einhaltung des Objektivitätsgebots kommt es nach der Judikatur ausschließlich auf das Ergebnis der Sendungsgestaltung und nicht auf im Vorfeld gelegene Ereignisse an (vgl. BKS 13.08.2012, GZ 611.800/0002-BKS/2012, mit Hinweis etwa auf RFK 22.08.1989, RfR 1990, 38, mwN).

Soweit aus der Ergänzung (siehe die Formulierung „... wie es am Mittwoch hieß.“) nicht eindeutig hervorgeht, von wem die wiedergegebene Stellungnahme stammt, käme dafür nach dem Verständnis der KommAustria neben dem Beschwerdeführer allenfalls noch die Stadt Klagenfurt in Betracht („Für letzteren [den Beschwerdeführer] wurde von der Stadt Klagenfurt bezahlt, [...] wie es am Mittwoch hieß.“). Es ist jedoch nicht erkennbar, dass für den Durchschnittskonsumenten aufgrund der Annahme, es werde hier der Standpunkt der Stadt Klagenfurt wiedergegeben, im Gesamtkontext der gegenständlichen Berichterstattung ein anderer Eindruck entstehen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich (und wird auch von der Beschwerde nicht dargelegt), inwiefern die Position der Stadt Klagenfurt zur „Inseratenaffäre“ von jener des Beschwerdeführers (ihres Vizebürgermeisters) abweichen könnte, beinhaltet die Stellungnahme doch gerade Ausführungen dazu, dass die Stadt Klagenfurt zum Zweck der Bewerbung des Wirtschaftsstandortes für eine Zeitungsbeilage bezahlt hat, in welcher der Beschwerdeführer als deren Vizebürgermeister vorkommt, weshalb eine Vorteilsannahme durch diesen nicht vorliege.

Im Ergebnis war daher eine Verletzung des Objektivitätsgebots festzustellen, soweit dem Beschwerdeführer zu dem am 19.11.2013 unter <http://kaernten.orf.at> veröffentlichten Artikel mit dem Titel „Ermittlungen in neuer Inseratenaffäre“, in dem berichtet wird, dass gegen ihn im Zusammenhang mit einer von Firmen finanzierten Beilage zu einer Tageszeitung der Verdacht der Vorteilsannahme bestehe und insofern Ermittlungen der Korruptionsstaatsanwaltschaft geplant seien, keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Die Beschwerde gegen den Artikel in der am 20.11.2013 um 10:46 Uhr ergänzten Fassung war abzuweisen.

4.4. Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen *contrarius actus* des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Nach dem Gesagten wird im Fall der Rechtsverletzung durch einen im Online-Angebot des ORF veröffentlichten Artikel, dessen Veröffentlichung naturgemäß über einen längeren Zeitraum andauert, auf eine Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G ebenfalls im Online-Angebot und für einen näher zu bestimmenden Zeitraum zu erkennen sein, ohne dass es notwendig erscheint, dem Beschwerdegegner insofern bestimmte Uhrzeiten vorzuschreiben, solange durch den gewählten Zeitraum ein mit der ursprünglichen Veröffentlichung vergleichbarer Veröffentlichungswert gewährleistet wird.

Gegenständlich erscheint es für die KommAustria ausgehend von der angenommenen Dauer der Verletzung angemessen, die Veröffentlichung werktags für die Dauer von 24 Stunden unter <http://kaernten.orf.at> anzuordnen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Veröffentlichung auf der Startseite der betreffenden Website (hier von <http://kaernten.orf.at>) verfügbar ist. (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Wien, am 30. April 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)